

**V. Bildung und Trennung
von Religionsgenossenschaften. — Création
et scission de communautés religieuses.**

124. Urteil vom 10. November 1898 in Sachen
der Christkatholischen Genossenschaft in St. Gallen
gegen den
Großen Rat des Kantons St. Gallen.

Art. 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung.

Art. 50 Abs. 3 B.-V.

A. Die alt- oder christkatholische Bewegung, die sich in der katholischen Kirche im Anschluß an die Verkündung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils, vom 18. Juli 1870, betreffend die Unfehlbarkeit des Papstes, geltend machte, führte in der Stadt St. Gallen im Jahre 1873 zu der Gründung eines Vereins liberaler Katholiken, der sich später in eine Christkatholische Genossenschaft umwandelte und an die im Jahre 1875 gegründete Christkatholische Kirche der Schweiz angeschlossen. Gleichwohl blieben die Mitglieder dieser Genossenschaft Glieder der katholischen Kirchengemeinde St. Gallen-Tablat und übten in derselben ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Wahlrecht aus. Ein bereits im Jahre 1876 unternommener Versuch der Christkatholiken, eine besondere katholische Kirchengemeinde St. Gallen zu gründen, bezw. die bisherige Kirchengemeinde St. Gallen-Tablat zu zerlegen, führte nicht zum Ziele, indem der Große Rat des Kantons St. Gallen eine entsprechende Vorlage des Regierungsrates verwarf und das Bundesgericht einen hiegegen gerichteten Rekurs der katholischen Kirchenkommission St. Gallen-Tablat, Abteilung St. Gallen, am 14. November 1879 abwies. Das bundesgerichtliche Urteil beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß historisch und rechtlich eine katholische Pfarrei St. Gallen zur Zeit nicht bestehe, weshalb in der Weigerung des Großen Rates, die Katholiken der Stadt St. Gallen als selbständige Kirchengemeinde anzuerkennen, keine Ver-

fassungsverletzung liege, und daß die Frage, ob die katholischen Einwohner der Stadt St. Gallen ein verfassungsmäßiges Recht auf Neubildung einer selbständigen Kirchengemeinde haben, nicht zur Entscheidung vorliege.

B. Im Jahre 1893 gab sich der katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen eine neue Organisation, in welcher in Art. 1 der Satz an die Spitze gestellt wurde: „Die katholische Kirche in St. Gallen ist ein Glied der römischkatholischen Kirche.“ Diese Bestimmung wurde vom Großen Räte, dem verfassungsgemäß die neue Organisation zu unterbreiten war, am 18. Januar 1894 genehmigt. Gegen den großrätlichen Beschluß rekurrierte die Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen an das Bundesgericht, mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des Beschlusses gemäß der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung festzustellen: a. daß die katholische Kirche im Kanton St. Gallen aus den Angehörigen der römischkatholischen und der christkatholischen Kirche bestehe, in dem Sinne, daß jede Abteilung sich eine eigene Organisation zu geben habe; b. daß somit neben den römischen Katholiken auch die Christkatholiken vollberechtigte Mitglieder der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen seien. Das Bundesgericht wies den Rekurs am 3. April 1895 ab. Es wurde in dem Entscheide ausgeführt, daß die St. Galler Verfassung (Art. 23 und 24) darüber im ungewissen lasse, ob nur eine der bestehenden katholischen Kirchen und welche von beiden gewährleistet sein solle, oder ob die Garantie beiden zukomme, und daß diese Frage dem Organisationsgesetz vorbehalten worden sei, weshalb ohne Verletzung der Verfassung habe festgestellt werden können, daß die katholische Kirche von St. Gallen ein Glied der römischkatholischen Kirche sei; weiter wurde bemerkt, wenn die Christkatholiken, die nicht zugleich Mitglieder der christkatholischen Nationalkirche und der römischkatholischen Diözesankirche sein und sich daher gegen ihren Ausschluß aus der letztern nicht beschweren könnten, Rechte aus Art. 50 Abs. 3 der B.-V. herleiten zu können glaubten, so müßten sie sich als besondere Korporation konstituieren; es seien ihnen für diesen Fall hinsichtlich privatrechtlicher Anstände, zu denen die Trennung Anlaß geben sollte, alle Rechte ausdrücklich vorbehalten.

C. Am 2. Februar 1896 reichte die Christkatholische Genossenschaft St. Gallen dem Regierungsrate des Kantons St. Gallen zu Händen des Großen Rates ein Gesuch um Anerkennung der Genossenschaft als einer gesetzlichen Kirchengemeinde bezw. einer öffentlich-rechtlichen Korporation ein, und fügte demselben ein Organisationsstatut bei. Der Große Rat lehnte das Gesuch, auf Antrag des Regierungsrates und der Minderheit der vorberatenden Kommission, mit Beschluß vom 18. November 1897 ab. Die Mehrheit der Kommission hatte dem Gesuche, unter Vorbehalt einiger Abänderungen des Organisationsstatuts, entsprechen wollen.

D. Namens der Christkatholischen Genossenschaft als solcher und namens ihrer Mitglieder hat der Genossenschaftsvorstand mit Eingabe vom 10./16. Januar 1898 gegen den großrätlichen Beschluß den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei der Beschluß als verfassungswidrig aufzuheben, und es sei die Christkatholische Genossenschaft St. Gallen grundsätzlich als berechtigt zu erklären, die Anerkennung als eine gesetzliche, öffentlich-rechtliche Korporation und Kirchengemeinde im Sinne und Umfange ihres Begehrens vom 2. Februar 1896 zu beanspruchen, wobei es den kantonalen Behörden vorbehalten bleiben möge, bezüglich der Abänderung des eingereichten Organisationsstatuts im Sinne des Antrages der großrätlichen Kommissionmehrheit vom 4. November 1897 das Erforderliche anzuordnen. Der Rekurs stützt sich darauf, daß durch den angefochtenen Großratsbeschluß die Artikel 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung verletzt seien. In ersterer Richtung argumentieren die Rekurrenten folgendermaßen: Dadurch, daß der Große Rat nur der römisch-katholischen Kirche die Gewährleistung erteilte, nicht aber auch der christkatholischen, sei er aus seiner verfassungsmäßigen, neutralen Stellung herausgetreten und habe die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung authentisch dahin interpretiert, daß die katholische Kirche des Kantons St. Gallen ausschließlich die römisch-katholische sei. Damit sei aber der Große Rat über seine verfassungsmäßigen Befugnisse hinausgegangen. Die Verfassung könne nicht dahin ausgelegt werden, daß bei einer Trennung innerhalb

einer Kirche nur ein Teil als gewährleistet zu gelten habe, da auch der andere Teil das gleiche Recht beanspruchen könne. Auch wenn übrigens unter der in Art. 23 gewährleisteten katholischen Kirche nur die römisch-katholische zu verstehen sei, so könnten daneben auch andere Kirchen bestehen, die Anspruch auf Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporationen erheben könnten. Dieses Recht folge aus Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung. Nach der Entstehungsgeschichte des Artikels, nach der bundesrechtlichen Praxis und der Ansicht der Bundesstaatsrechtslehrer enthalte die erwähnte Verfassungsbestimmung nicht nur formelles Recht, sondern es sollten dadurch für den Fall der Bildung oder Trennung von kirchlichen Gemeinschaften auch materielle Rechte der Beteiligten garantiert werden; die Bestimmung setze voraus, daß den geschiedenen Teilen die Rechtsstellung zukomme, die zur Geltendmachung solcher Rechte erforderlich sei, und sie garantiere ihnen diese Rechtsstellung. Insofern seien die Kantone in der Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht souverän; sie müßten vielmehr einer kirchlichen Genossenschaft, die infolge der Spaltung einer bisher einheitlichen Kirche entstanden, diejenige Stellung einräumen, die sie in den Stand setze, ihre materiellen Ansprüche geltend zu machen. Das bedeute aber im vorliegenden Falle, daß der Christkatholischen Genossenschaft St. Gallen die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewährt werden müsse, da sie nur als solche befähigt sei, ihre aus der Trennung fließenden materiellen Rechte geltend zu machen. Freilich gehöre dazu, daß die abgetrennte Genossenschaft die materiellen Voraussetzungen einer öffentlich-rechtlichen Korporation erfülle, d. h. namentlich eine korporative Organisation und einen die Erfüllung ihres Zweckes verbürgenden Mitgliederbestand aufweise. Daß aber diese Voraussetzungen bei der Christkatholischen Genossenschaft St. Gallen vorhanden seien, habe bis jetzt von keiner Seite Zweifel erfahren.

E. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen schließt in seiner Bernehmlassung namens des Großen Rates auf Abweisung des Rekurses. Er sucht darzuthun, daß, da bei dem Erlaß der st. gallischen Kantonsverfassung im Jahre 1890 offiziell nur eine, die mit Rom verbundene katholische Kirche bekannt gewesen sei, sich

die staatliche Gewährleistung auch nur auf diese, d. h. die römisch-katholische Kirche, beziehen könne, was sich auch aus Art. 24 der Kantonsverfassung ergebe, die nur von einem katholischen Konfessionsteil spreche. Im übrigen verweist der Regierungsrat auf ein von Professor Dr. L. N. von Salis in Bern eingeholtes Rechtsgutachten, dessen Grundgedanken dahin gehen: Das Wesen der nach geltendem Bundesrecht zulässigen Gewährleistung einer oder mehrerer Kirchen beruhe in der Einfügung dieser Kirchen in den staatlichen Organismus. Diese Kirchen seien öffentliche Anstalten der Kantone, die Kirchengemeinden öffentliche Korporationen. Wenn nun ein Kanton in der Form, wie es der St. Galler Gesetzgeber gethan hat, eine bestimmte Kirche gewährleiste, so habe eben nur diese den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder Anstalt, und es könne diesen Charakter keine außerhalb der gewährleisteten Kirche stehende Kirchengemeinde in Anspruch nehmen und erlangen; denn ihrem Wesen nach sei die öffentlich-rechtliche Kirchengemeinde eben nur ein Glied im Organismus der gewährleisteten Kirche. Somit könne auch die Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen die Anerkennung als gesetzliche, öffentlich-rechtliche Korporation und Kirchengemeinde nur unter der Voraussetzung beanspruchen, daß sie ein Glied der durch Art. 23 der Verfassung gewährleisteten katholischen Kirche des Kantons St. Gallen sei. Diese Voraussetzung treffe aber nicht zu. Zwar liege bei der Fassung des Art. 23 der Kantonsverfassung angesichts der Thatsache, daß damals, als der Artikel aufgestellt wurde, in St. Gallen zwei katholische Richtungen bestanden, die Annahme nahe, daß die Gewährleistung der katholischen Kirche die Anerkennung derselben in derjenigen Gestalt bedeute, in der diese Kirche zur Zeit der Verfassungsrevision im Kanton St. Gallen thatsächlich bestand, wofür überdem noch darauf verwiesen werden könnte, daß Art. 23 Abs. 1 der Verfassung von 1890 ohne Veränderung aus derjenigen des Jahres 1861 (Art. 6 Abs. 2) herübergenommen worden sei. Dieser Annahme stehe aber Art. 24 der Verfassung entgegen. Denn hier sei der gewährleisteten Kirche das Recht der Selbstorganisation eingeräumt worden. Das katholische Volk des Kantons St. Gallen habe danach das verfassungsmäßige Recht, zu sagen, wer es sei

und was es sei; und wenn in dem ordnungsmäßig zu stande gekommenen Organisationsgesetze der Begriff der katholischen Konfession und der katholischen Kirche in der Weise festgestellt worden, daß die Christkatholiken davon ausgeschlossen seien, so liege darin nichts anderes, als die zulässige nähere Ausführung der Verfassungsvorschrift. Darnach stehe in unanfechtbarer Weise fest, daß neben dieser katholischen Kirche für eine andere katholische Kirche öffentlich-rechtlichen Charakters im Kanton St. Gallen kein Raum vorhanden sei. Dies habe der Große Rat durch die Abweisung des Gesuchs der Christkatholischen Genossenschaft um Anerkennung als gesetzliche Kirchengemeinde zum Ausdruck gebracht und damit weder die Verfassung authentisch interpretiert, noch die dem Staate in religiösen Dingen obliegende Neutralität mißachtet. Durch den Beschluß sei aber auch Art. 50 Abs. 3 der B.-V. nicht verletzt. Diese Verfassungsbestimmung enthalte nur formelles Recht. Gegenüber den allgemeinen Normen über die staatsrechtliche Beschwerde habe dieselbe ihre eigenartige Bedeutung darin, daß sie eine Beschwerde zulasse nicht nur wegen Verletzung von Bundesrecht oder von internationalem oder interkantonaem Vertragsrecht oder von kantonalem Verfassungsrecht, sondern auch wegen Verletzung von kantonalem Recht überhaupt. Einen materiellen Rechtsfall aber enthalte Art. 50 Abs. 3 der B.-V. nicht. Vielmehr seien Anstände über die Auseinandersetzung zwischen den durch Trennung einer früher einheitlichen kirchlichen Genossenschaft entstandenen Gemeinschaften nach Maßgabe des Rechts zu entscheiden, dem die ungetrennte Gemeinschaft unterstellt gewesen sei, somit, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche religiöse Genossenschaft handle, nach dem kantonalen öffentlichen Rechte, das, wie die Entstehung, so auch die Aufhebung, Umgestaltung oder Umänderung derartiger Gemeinschaften beherrsche. Die Praxis der Bundesbehörden und die Ansicht mehrerer Staatsrechtslehrer neigten freilich dahin, der Bestimmung von Art. 50 Abs. 3 der B.-V. eine materiellrechtliche Bedeutung beizulegen. Allein so weit wie die Rekurrenten gehen wollen, sei bisher Niemand gegangen. Und auch mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung vermöge der erhobene Anspruch nicht begründet zu werden. Das Hauptmoment der Entstehungsgeschichte liege darin, daß die vom Ver-

fassungsgesetzgeber angenommene jetzige Fassung nicht, wie der bundesrätliche Entwurf es gethan, das Recht der Entscheidung von Anständen über die Trennung und Neubildung von Religionsgenossenschaften direkt den Bundesbehörden zugewiesen hat. Der bundesrätliche Entwurf habe weder einen kantonalen Instanzenzug vorgesehen, noch die Bundesbehörden verpflichtet, nach dem kantonalen materiellen Recht ihren Entscheid abzugeben. Damit aber, daß man in der Verfassung die Bundesbehörden nur als Beschwerdeinstanz anerkannte, sei die materiell-rechtliche Bedeutung der Bestimmung preisgegeben worden. Enthalte demnach Art. 50 Abs. 3 der B.-V. kein materielles Recht, so sei klar, daß die Artikel 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung mit Bundesrecht nicht in Widerspruch stehen.

F. In der Replik wird, was das kantonale Verfassungsrecht betrifft, daran festgehalten, daß sich die Christkatholische Genossenschaft als gleichberechtigtes Glied der nach Art. 23 der Verfassung gewährleisteten katholischen Kirche betrachten könne und daß sie jedenfalls neben dieser gewährleisteten katholischen Kirche das Recht auf öffentlich-rechtliche Existenz besitze. In letzterer Beziehung wird namentlich geltend gemacht, es dürfe daraus, daß im Kanton St. Gallen die Voraussetzungen nicht normiert seien, unter denen eine konfessionelle Genossenschaft, die sich von einer gewährleisteten Kirche ablöst, als Korporation anerkannt werden kann, nicht gefolgert werden, daß eine solche Anerkennung ausgeschlossen sei. Denn es frage sich, ob nicht, trotz des Fehlens positiver kantonal-rechtlicher und bundesrechtlicher Normen, dann ein Rechtsschutz für das Begehren auf öffentlich-rechtliche Anerkennung gewährt werden müsse, wenn eine Abweisung mit den allgemeinen bundesrechtlichen Normen über Glaubens- und Kultusfreiheit, mit der Gleichberechtigung der verschiedenen, konfessionellen Bekenntnisse und insbesondere auch mit der Erhaltung des religiösen Friedens in Widerspruch treten würde. Damit sei die Frage nach Sinn und Tragweite von Art. 50 Abs. 3 der B.-V. gestellt. In dieser Beziehung beruft sich die Replik auf ein von Professor Dr. G. Vogt in Zürich erstattetes Gutachten. In diesem Gutachten wird ausgeführt: Der Zweck, den man mit der Aufstellung von Art. 50 Abs. 3 verfolgt habe, bleibe unerreicht, wenn dem Artikel

nur formalrechtliche Bedeutung zuerkannt werde. Nach schweizerischem Bundesrecht sei den Bundesbehörden mehrfach eine Kompetenz übertragen, ohne daß für die Entscheidung ihnen eine materielle Rechtsnorm an die Hand gegeben werde, so bezüglich der staatsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kantonen, der interkantonalen Gerichtsstandsfragen, die nicht unter Art. 59 der B.-V. fallen, der Doppelbesteuerungsfragen. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit lege den Behörden eine Verpflichtung auf, die Pflicht nämlich, ihres Amtes zu walten und den Streit zu erledigen. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheine es als unzulässig, daß der Entscheid, den die Parteien nach Vorschrift der Bundesverfassung zu fordern berechtigt seien, von Voraussetzungen abhängig gemacht werde, welche die kantonale Staatsgewalt nach ihrem freien Ermessen schaffen könnte. Es stände so in der Macht der Kantone, den Beteiligten den Weg zu verschließen, den ihnen der Bund öffnen wollte. Die in Art. 50 Abs. 3 den Bundesbehörden übertragene Entscheidungsgewalt sei, worauf schon der Ausdruck „Anstände“ hinweise, Billigkeitsgerichtsbarkeit und schließe die freie Befugniß in sich, unabhängig vom Kanton und seinen Gesetzen alle Verfügungen zu treffen, durch welche die Absicht der Verfassung, bei einer Glaubensstrennung jedem Teil die ihm gebührende Rechtsstellung und ökonomische Ausstattung zu gewähren, verwirklicht werden könne. Es handle sich nicht um eine gewöhnliche staatsrechtliche Rekursache, in der dem Bundesgerichte nur Kassationsbefugnisse zuständen, sondern um Angelegenheiten eigener Art, die vom Bundesgericht in ihrer Gesamtheit zu behandeln und zum Austrag zu bringen seien. Materiell müsse gesagt werden: Die Trennung sei nicht durch einen Abfall der Christkatholiken vom katholischen Bekenntnisse, sondern durch die Einführung einer neuen Glaubensfassung, einer Änderung des bisherigen Bekenntnisses der katholischen Kirche herbeigeführt worden. Diese Änderung dürfe nicht zum Nachteil der beim bisherigen Bekenntnis Verharrenden ausschlagen, wie freilich auch nicht zum Nachteil derer, die die neue Lehre annehmen und dadurch nur von einem Rechte Gebrauch machen. Das sei die Parität, die die Bundesverfassung im Hinblick auf den Dogmenstreit in der katholischen Kirche wieder aufgenommen, indem man eine Gerichtsbarkeit geschaffen

habe, vor der in gleichem Rang und Recht stehende Parteien erscheinen sollen. Diese Parität sei durch den st. gallischen Großen Rat nicht gewahrt worden. Die Mitglieder der Christkatholischen Genossenschaft seien Angehörige einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewesen, so lange sie innerhalb der katholischen Kirche des Kantons St. Gallen standen; um einer Neuerung willen, die sie nicht herbeigeführt hätten, dürfe man sie nicht des Rechts berauben, auch fernerhin einer Genossenschaft anzugehören, die den öffentlich-rechtlichen Charakter an sich trägt.

G. Die Duplik verweist in rechtlicher Beziehung auf eine ergänzende gutachtliche Äußerung von Professor v. Salis, in der auf den Ausführungen im ersten Gutachten durchwegs beharrt und beigelegt wird, daß auch, wenn der Anspruch der Christkatholischen Genossenschaft ex æquo et bono beurteilt werden wollte, derselbe mit den Grundsätzen der Parität nicht geschützt werden könnte, da die Voraussetzung dieses Grundsatzes die Anerkennung einer Kirche als Landeskirche sei, die Eidgenossenschaft aber die Anerkennung eines Glaubensbekenntnisses und die Garantie einer Kirche abgelehnt und den Kantonen hierin freie Hand gelassen habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Begehren der Rekurrentin ist darauf gerichtet, daß sie von den Behörden des Kantons St. Gallen als öffentlich-rechtliche Korporation und Kirchengemeinde anzuerkennen sei. Sie hält den ihr diese Eigenschaft verjagenden Beschluß des st. gallischen Großen Rates vom 18. November 1897 aus zwei Gesichtspunkten für verfassungswidrig; erstlich nämlich aus dem Gesichtspunkte der Art. 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung, und sodann namentlich aus dem Gesichtspunkte des Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung. In beiden Richtungen unterliegt die Beschwerde der Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts. In ersterer Richtung handelt es sich um einen gewöhnlichen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, dessen Entscheid nach Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 175 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesgerichte zusteht. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Entscheidung des zweiten, auf

Art. 50 Abs. 3 der B.-V. sich beziehenden Beschwerdepunktes ergibt sich aus der angerufenen Verfassungsbestimmung selbst, in Verbindung mit Art. 175 und 189 des D.-G., da unbestrittenermaßen ein Anstand öffentlich-rechtlicher Natur vorliegt, der sich über die Trennung bezw. Bildung einer Religionsgenossenschaft erhoben hat und welcher auf dem Wege der Beschwerdeführung vor die zuständigen Behörden, d. i. gemäß den Art. 175 und 189 des D.-G. vor das Bundesgericht gebracht werden kann. Wenn der Regierungsrat des Kantons St. Gallen der durch Art. 50 Abs. 3 der B.-V. begründeten Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichtes eine Grenze in der Weise zieht, daß er sagt, die Entscheidung habe auf Grund kantonalen Rechtes zu erfolgen, so bezieht sich dieser Einwand nicht auf die formale Urteilskompetenz, sondern auf die Frage des anzuwendenden Rechtes.

2. Die Artikel 23 und 24 der St. Galler Kantonsverfassung vom 16. November 1890 lauten:

„Art. 23. Die katholische und die evangelische Kirche, sowie „die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und „evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind ge- „währleistet.

„Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innert den „Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung ist auch „allen andern Konfessionen und Religionsgenossenschaften ge- „währleistet.

Art. 24. „Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten „besorgen die kirchlichen Behörden.

„Der katholische und der evangelische Konfessionsteil geben sich „ihre konfessionellen Organisationen selbst, unter Sanktion des „Großen Rates, und zwar:

„a. Der katholische Konfessionsteil für Besorgung der katholi- „schen, konfessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche „nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie für Verwaltung der „Fonds und Stiftungsgüter der katholischen Konfession.

„b. Der evangelische Konfessionsteil für Besorgung der rein „kirchlichen, sowie der übrigen evangelischen konfessionellen An- „gelegenheiten und für Verwaltung der Fonds- und Stiftungsgüter der evangelischen Konfession.

„Die von jeder Konfession aufzustellenden Behörden besorgen die konfessionellen Angelegenheiten gemischter Natur, sowie die Verwaltung der Fonds und Stiftungsgüter der Konfessionen, unter Aufsicht und Sanktion des Staates.“

Die in Art. 23 ausgesprochene Gewährleistung verleiht der katholischen und der evangelischen Kirche, soweit sie im Kanton St. Gallen als einheitliche Gebilde oder in der Form einzelner Gemeinschaften vertreten sind, wie allseitig angenommen wird, den Charakter öffentlich-rechtlicher Anstalten, bezw. öffentlich-rechtlicher Korporationen. Die Rekurrentin behauptet nun, daß die Christkatholische Genossenschaft der Stadt St. Gallen schon deshalb den verfassungsmäßigen Anspruch habe, als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannt zu werden, weil sie ein Glied der in Art. 23 gewährleisteten katholischen Kirche sei. Wäre vom Großen Räte des Kantons St. Gallen das kantonale Verfassungsrecht in diesem Sinne ausgelegt und dem Gesuch der Rekurrentin um Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation entsprochen worden, so hätte ein derartiger Beschluß wohl kaum mit Erfolg als verfassungswidrig angefochten werden können. Denn gewiß können gute Gründe dafür angeführt werden, daß sich die Gewährleistung des Art. 23 auf die Gesamtheit der Anhänger der katholischen Konfession im Kanton St. Gallen, als Einheit gedacht, somit auch auf denjenigen Teil beziehe, der sich zwar infolge der bekannten, im Jahre 1873 in St. Gallen promulgierten Beschlüsse des vatikanischen Konzils von der früher einheitlichen katholischen Kirche faktisch getrennt hatte und zur Zeit der Verfassungsrevision im Jahre 1890 in der Form einer privatrechtlichen Genossenschaft in gewissem Sinne ein selbständiges Dasein führte, der aber doch staatsrechtlich als Bestandteil der einen gewährleisteten katholischen Kirche zu betrachten war. Es kann diesbezüglich darauf hingewiesen werden, daß Art. 23 Abs. 1 der K.-V. mit der entsprechenden Bestimmung der frühern Verfassung vom 17. November 1861 (Art. 6 Abs. 2) übereinstimmt, durch welche die gesamte, damals einheitliche katholische Kirche gewährleistet wurde. Auch kann man sagen, daß der Verfassungsgesetzgeber die beiden damals schon thatsächlich vorhandenen Richtungen in der katholischen Kirche habe garantieren wollen, da ja beide die Nachfolger

der früher einheitlichen katholischen Kirche zu sein behaupteten. Art. 24 würde einer solchen Auffassung nicht zwingend im Wege stehen. Wenn in diesem Artikel vorgesehen ist, daß der katholische Konfessionsteil sich seine kirchliche Organisation selbst gebe, so ist nicht ausgeschlossen, daß man unter dem katholischen Konfessionsteil auch hier die gesamte katholische Bevölkerung des Kantons St. Gallen, mit Inbegriff der Christkatholiken, verstanden wissen wollte. Mit Unrecht hat der Regierungsrat von St. Gallen darauf abgestellt, daß Art. 24 nur von einem katholischen Konfessionsteil spreche und daß darunter eben nur einer, nicht mehrere verstanden sein könnten. Vom katholischen Konfessionsteil wird hier im Gegensatz zum evangelischen Konfessionsteil gesprochen, und in dieser Beziehung bilden die beiden katholischen Teile eben nur einen, den katholischen Konfessionsteil des Landes. Daraus würde aber folgen, daß, falls nicht eine beide Teile umfassende kirchliche Organisation zu Stande kommen sollte, beiden das Recht, sich zu organisieren, zustände. Denn es ist klar, daß, wenn unter dem katholischen Konfessionsteil das ganze katholische Volk von St. Gallen zu verstehen ist, dann nicht dadurch, daß sich die Mehrheit eine Organisation gibt, welche die Minderheit ausschließt, die Minderheit dem Staate gegenüber aufhört, einen Bestandteil des katholischen Konfessionsteils zu bilden. Nur mit dieser Beschränkung ist es richtig, daß es dem katholischen Volke des Kantons St. Gallen kraft des Rechts, sich seine Organisation selbst zu geben, zustehe, zu sagen, wer es sei und was es sei. Sonst hätte es jeweilen eine Mehrheit innerhalb einer gewährleisteten Konfession bezw. die nach der innern Organisation zuständige Behörde in der Hand, durch Änderung der Organisation oder des Bekenntnisses der ursprünglich gewährleisteten Kirche eine andere zu substituieren, während es doch in letzter Linie den staatlichen Organen vorbehalten werden muß, zu bestimmen, ob die neue kirchliche Organisation, das neue Bekenntnis als gewährleistetete Kirche gelten könne, oder ob diese Eigenschaft nicht vielleicht dem ausgeschlossenen Teile oder beiden Teilen zukomme. Es ist auch die Behauptung nicht zutreffend, daß durch die großrätlich genehmigte Organisation des katholischen Konfessionsteils vom Jahre 1893 rechtsgültig bestimmt worden sei, was die katholische Kirche im

Sinne der St. Galler Verfassung sei, in der Meinung, daß danach für eine andere katholische Kirche öffentlich-rechtlichen Charakters kein Raum mehr bleibe. Möglich ist es, daß der Große Rat seinem Genehmigungsbeschuß diese Bedeutung beilegte. Allein ausgesprochen wurde dies in dem Akte selbst nicht, und es kann deshalb auch gesagt werden, daß in der Genehmigung des Organisationsgesetzes durch den Großen Rat nur die Anerkennung liege, daß die Kirche, welche sich die vorgelegte Organisation gegeben hat, den Charakter einer verfassungsmäßig gewährleisteten katholischen Kirche trage, ohne daß diese damit als die einzige kirchliche Gemeinschaft katholischer Konfession habe anerkannt werden wollen, die Anspruch auf jenen Charakter hätte. Aus allem dem ergibt sich, daß der Große Rat des Kantons St. Gallen durch die kantonale Verfassung nicht gehindert gewesen wäre, dem Gesuche der Christkatholischen Genossenschaft um Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation gestützt darauf zu entsprechen, daß die Genossenschaft ein Glied der durch die Verfassung gewährleisteten und insolgedessen mit jener Eigenschaft ausgestatteten katholischen Kirche sei, und daß auch nach der Genehmigung des Organisationsgesetzes der römischkatholischen Kirche vom Jahre 1893 eine solche Lösung noch möglich war. Wären übrigens auch die Art. 23 und 24 der St. Galler Verfassung dahin auszulegen, daß unter der katholischen Kirche nur die römischkatholische zu verstehen sei, so würde dies noch nicht in sich schließen, daß die zuständigen Staatsbehörden nicht unter Umständen auch andern, als den gewährleisteten kirchlichen Korporationen den öffentlich-rechtlichen Charakter verleihen dürfen, wie das Bundesgericht in seinem Urtheil vom 1. November 1893 mit Bezug auf § 80 der bernischen Kantonsverfassung von 1846, der neben der evangelisch-reformierten ausdrücklich nur die römischkatholische Kirche gewährleistet hatte, ausgeführt hat. Andererseits ist aber zuzugeben, daß die dem großrätlichen Beschluß zu Grunde liegende Auslegung der kantonalen Verfassung sich ebenfalls vertreten läßt. Es kann gesagt werden, daß die Verfassung von 1890 nur diejenige katholische Kirche habe gewährleisten wollen, die damals thatsächlich einzig als öffentlich-rechtliche Anstalt bestand, d. h. die römischkatholische Kirche. Noch wahrscheinlicher ist freilich, daß man

durch die Verfassung die Frage, was unter dem katholischen Konfessionsteil zu verstehen sei, offen lassen bzw. dem Entscheid der zuständigen Behörde vorbehalten wollte. Wenn daher der Große Rat den Standpunkt einnahm, daß nur die römischkatholische Kirche die durch die Verfassung gewährleistete katholische Kirche sei, und der Christkatholischen Genossenschaft die gestützt auf Art. 23 und 24 der Kantonsverfassung nachgesuchte Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation verweigerte, so ist er damit doch nicht über die Schranken der ihm nach der kantonalen Verfassung zustehenden Befugnisse hinausgegangen, bzw. es liegt darin eine Auslegung kantonalen Verfassungsrechtes, die sich nicht als unhaltbar darstellt, und von der abzuweichen für das Bundesgericht, das jeweilen in solchen Fragen die Auffassung der obersten kantonalen Instanz berücksichtigt und davon nicht ohne Not abweicht, nicht hinreichende Gründe vorliegen. Soweit sich daher die Rekurrentin auf Art. 23 und 24 der kantonalen Verfassung stützt, kann ihr Begehren nicht geschützt werden.

3. Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung, auf den die Rekurrentin bei der Begründung ihrer Beschwerde das Hauptgewicht legt, setzt fest: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.“

a. Den Bundesbehörden wollte durch diese Verfassungsbestimmung eine besondere Aufgabe zugewiesen werden. Denn wenn die materielle Entscheidungsbefugnis der Bundesbehörden die gleiche wäre, wie in den übrigen ihrer Kognition unterworfenen Angelegenheiten, wenn also das Bundesgericht, dem gegenwärtig alle auf Art. 50 Abs. 3 sich beziehenden Streitigkeiten zur letztinstanzlichen Beurteilung übertragen sind, einen kantonalen Erlaß oder eine kantonale Verfügung betreffend Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften nur auf die Übereinstimmung mit dem übrigen Verfassungsrecht des Bundes und des Kantons zu prüfen hätte, so wäre die Bestimmung überflüssig, da diese Befugnis dem Bundesgericht schon durch die allgemeine Kompetenznorm des Art. 113 Ziff. 3 der B.-V. gegeben ist. Um diesem Einwande zu

begegnen, legt der Regierungsrat des Kantons St. Gallen selbst dem Art. 50 Abs. 3 der B.-V. insofern eine besondere Bedeutung bei, als er annimmt, daß in Fällen wie der vorliegende sich das Überprüfungsrecht des Bundesgerichts auf die Anwendung der sämtlichen, die Materie betreffenden Normen des kantonalen öffentlichen Rechts, speziell auch des einschlägigen Gesetzesrechts, erstreckt. Das kann aber nicht die vom Verfassungsgesetzgeber dem Art. 50 Abs. 3 der B.-V. beigelegte Bedeutung, der richtige Sinn dieser Verfassungsstelle sein. Erstlich würde eine solche Kompetenz eine ganz und gar außerordentliche, mit der verfassungsmäßigen Stellung, die sonst das Bundesgericht den kantonalen Behörden gegenüber einnimmt, nicht zu vereinbarende sein. Sodann hienge es vollständig von der Gestaltung des kantonalen Rechts ab, ob und welche praktische Bedeutung dem Art. 50 Abs. 3 zukomme. Wenn ein Kanton keinerlei diese Verhältnisse ordnende Rechtsnormen besäße, so wäre die Kompetenz des Bundesgerichts inhaltslos. Und in letzter Konsequenz würde eine solche Auffassung dazu führen, daß nur diejenigen Kantone, die die fraglichen Verhältnisse regeln, einer Kontrolle der Bundesbehörden unterständen, die ändern aber nicht. Dieses Ergebnis ist so unbefriedigend, daß man es entschieden ablehnen muß, die Bedeutung der Bestimmung in der gedachten Kompetenzerweiterung der Bundesbehörde zu erkennen. In der That liegt ihr ein anderer Sinn zu Grunde. Art. 50 Abs. 3 der B.-V. ist nicht eine bloße formale Kompetenzbestimmung; er hat auch einen materiell-rechtlichen Inhalt. Das Bundesrecht weist verschiedene Beispiele auf, in denen das materielle Recht aus einer äußerlich als bloße Kompetenznorm sich darstellenden Bestimmung, aus Sinn und Zweck derselben und aus ihrem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen gewonnen werden muß (vergl. z. B. Art. 113 Ziff. 2, Art. 46 Abs. 2 der B.-V., ferner Art. 33 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872). Ähnlich verhält es sich mit Art. 50 Abs. 3 der B.-V. Wenn hier von Anständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte die Rede ist, die über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, so sind dabei die neugebildeten Genossenschaften als Träger von Ansprüchen öffentlicher oder privater Natur ge-

dacht. Man ging davon aus, daß solchen Genossenschaften Rechte zustehen, welche die Bundesbehörden in letzter Instanz zu schützen und nach Voraussetzung, Inhalt und Umfang im einzelnen Falle gemäß allen in Betracht fallenden Umständen zu bestimmen haben. Durch Art. 50 Abs. 3 wollte ferner die Trennung von Religionsgenossenschaften ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es ergibt sich dies deutlich aus dem Zusammenhang, in dem die Bestimmung steht. Man hat die Bildung oder Trennung einer Religionsgenossenschaft als Ausfluß des Rechts der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 49 Abs. 1 und 2 und Art. 50 Abs. 1), sowie als Mittel zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens (Art. 50 Abs. 2) betrachtet und deshalb unter die Garantie des Bundes gestellt.

Daß der Bestimmung des Art. 50 Abs. 3 der B.-V. eine materielle Bedeutung in dem erwähnten Sinne zukommt, bestätigt ihre Entstehungsgeschichte, auf welche deshalb unbedenklich zurückgegriffen werden kann, weil allerdings der Wortlaut der Verfassungsstelle Zweifel über ihre Bedeutung und Tragweite aufkommen läßt. In dem verworfenen Verfassungsentwurf von 1872 war die Bestimmung nicht enthalten. Dagegen findet sie sich in dem Entwurf des Bundesrates vom 4. Juli 1873 in der Fassung: „Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Trennung oder Neubildung von Religionsgesellschaften gegenüber den Kantonen entstehen, entscheidet der Bund.“ Das Zusammentreffen einer derartigen Bestimmung mit der damals sich entwickelnden Spaltung in der katholischen Kirche nötigt dazu, deren Zweck in spezielle Beziehung zu setzen zu diesem Vorgange. Die bundesrätliche Botschaft vom 4. Juli 1873 erläutert diesen Zweck, indem sie sagt, es werde dadurch „vom Bunde jedem Individuum „und jeder Gruppe von Individuen das Recht zuerkannt, sich von „einer bestehenden Religionsgenossenschaft zu trennen, sowie auch „das Recht, eine neue zu bilden. Die von den Kantonen in derartigen Fällen getroffenen Maßnahmen können auf dem Rekurswege vor die Bundesbehörde gezogen werden, welche sich jedoch „damit nur soweit befaßt, als die Sache Bezug hat auf öffentliche „oder Privatrechte, ohne in Dogmenfragen irgendwie zu intervenieren“ (siehe die Botschaft als Beilage II zu dem gedruckten

Protokoll über die Verhandlungen der eidgen. Räte betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74, Seite 10). Die nationalrätliche Kommission schlug die vom bundesrätlichen Entwurfe abweichende, heute geltende Fassung vor. Die Änderung bestand jedoch lediglich darin, daß man die Bundesbehörden nicht als die einzige, sondern bloß als die oberste Instanz einsetzte und den kantonalen Behörden die vorinstanzliche Kompetenz zur Entscheidung der fraglichen Anstände ausdrücklich zuerkannte. Daß die Änderung auch eine Änderung mit Bezug auf den materiellen Inhalt der Bestimmung bedeute, kann weder dem Wortlaut der beiden Redaktionen, noch den vorhandenen Materialien entnommen werden (vergl. die bezügliche Bemerkung von Bundesrat Welti in der Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1873, Protokoll, S. 146). Inhalt und Zweck der Bestimmung nach beiden Fassungen wurden in der Diskussion von Bundesrat Welti, der auf das eidgenössische Landfriedensrecht und die darin aufgestellten Grundsätze der Glaubensfreiheit und der Parität zurückgriff, dahin zusammengefaßt: „1. Individuelles Recht des Unterthans, sich für diese oder jene Religion zu entscheiden. 2. Der Grundsatz, daß es bei diesem theoretischen „Recht nicht verbleibe, sondern daß, wenn ein Teil aus der bisherigen Religionsgenossenschaft ausscheiden wolle, alsdann die „materiellen Rechte nicht verloren gehen dürfen“ (vergl. Protokoll, Seite 145). Man hatte vornehmlich Rechte am Kirchengut im Auge, wie insbesondere der Antrag v. Gonzenbach zeigt. Dieser Redner ging von der Bestimmung des Landfriedens von 1712, daß an paritätischen Orten das allgemeine Kirchengut zwischen beiden Konfessionen geteilt werden solle, aus, und bemerkte, ähnliche Fragen könnten sich in nächster Zeit wiederholen, es dürfe dabei nicht auf den Besitzstand abgestellt werden; die politische Seite der Frage sei Sache der politischen Behörden, nicht aber auch die Frage, wie das Kirchengut geteilt werden solle; diese könne zweckmäßig nur vom Bundesgericht ausgetragen werden. Demgemäß ging sein Antrag dahin, es solle in einem besondern Absatz der Entscheid über Ansprüche neu sich bildender Religionsgemeinschaften auf die vorhandenen Kirchengüter der katholischen und evangelischen Konfession dem Bundesgericht übertragen werden. Es ist ferner beachtenswert, daß der Antrag Zemp, eine Bundeskompetenz zur Schlichtung der

fraglichen Anstände nicht zu schaffen, weil zur Regelung derselben in den Kantonen bereits die erforderlichen Behörden vorhanden seien, nicht angenommen wurde, und daß auch im Ständerat ein Antrag auf Streichung des Absatzes nicht durchdrang (vergl. Protokoll, S. 148 u. 149, 159 u. 340). Die Beziehung der Bestimmung zur alt- oder christkatholischen Bewegung trat in den Verhandlungen der gesetzgebenden eidgenössischen Räte ganz deutlich in den Vordergrund (vergl. z. B. Protokoll, S. 138). Es ergibt sich aus dem allem auf das unzweideutigste, daß man mit Art. 50 Abs. 3 der B.-V. religiösen Dissidenten, speziell den Katholiken, die sich dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht unterziehen wollten, die Bildung besonderer Religionsgenossenschaften erleichtern, daß man letztern gewisse materielle Rechte, insbesondere Rechte am Kirchengut im Sinne einer Ausscheidung, garantieren und daß man jene Rechte unter den Schutz der Bundesbehörden stellen wollte (vergl. auch die Botschaft des Bundesrates über den ersten Rekurs der Luzerner Altkatholiken, B.-V. 1873, II, S. 1128 f.).

Diesen Sinn und Zweck haben denn auch die Bundesbehörden in der Praxis dem Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung beigelegt. In der Entscheidung vom 23. Januar 1885 über den Rekurs des Vorstandes der Christkatholischen Genossenschaft Luzern betreffend die Inanspruchnahme der Mariahilfskirche zu christkatholischen Kultuszwecken sagte der Bundesrat, von der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ausgehend, „daß Art. 50 Abs. 3 der „Bundesverfassung in dem Falle anwendbar ist, wo unter den „Anhängern eines Religionsbekenntnisses eine Spaltung eingetreten, „wo sich zwei religiöse Richtungen gegenüberstehen, die beide, „gestützt auf ihr Bekenntnis, den Anspruch erheben, die bisherige „Gemeinschaft ausschließlich im wahren Sinne darzustellen. Die „Anhänger der beiden streitenden Teile sind vom Bunde als gleichberechtigte Mitglieder der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft zu „betrachten;“ und weiter: „Es läge in der freien Willensbestimmung der Mehrheit, des besitzenden Teiles, eines konfessionellen „Verbandes oder im souveränen Ermessen der Kantonsbehörden „zu entscheiden, ob und welche Rechte einer sich loslösenden Minorität gegenüber der bisherigen Gemeinschaft zuzuerkennen

„seien, wenn nicht Art. 50 in seinem dritten Absätze daherige „Rechtsansprüche der sich trennenden Teile vorgelesen und deren „Schutz vor allfälliger Mißachtung den Bundesbehörden über- „tragen hätte“ (B.-B. 1885, I, S. 222 und 226). Der Ent- scheid wurde zwar von der Bundesversammlung nicht bestätigt, jedoch ohne daß sie sich selbst über die Bedeutung von Art. 50 Abs. 3 in einem anderen Sinne ausgesprochen hätte (vergl. auch die Erwägungen des Bundesrates in seinem Entscheide i. S. Trimbach, B.-B. 1883, II, S. 875 ff.). Das Bundesgericht hat im Falle Wegenstetten-Hellikon (A. S., Bd. VII, S. 656) aller- dings den Standpunkt eingenommen, daß Art. 50 Abs. 3 ledig- lich eine Kompetenznorm enthalte. Allein es geschah dies zu einer Zeit, als das Bundesgericht noch nicht in der Lage war, über den Gesamtinhalt der Bestimmung sich zu äußern, da ihm damals nur die privatrechtlichen Anstände aus der Bil- dung oder Trennung von Religionsgenossenschaften zum Ent- scheid vorgelegt werden konnten, nicht aber auch die Anstände aus dem öffentlichen Rechte (vergl. auch den Fall Bondo, A. S., Bd. IX, S. 417 ff.). Später hat sich dann das Bundesgericht grundsätzlich mit aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen, daß Art. 50 Abs. 3 bezwecke, bei der Spaltung von Religionsgenossen- schaften auf Begehren eines Teiles oder beider Teile eine Auswei- chung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens eintreten zu lassen und der Bundesbehörde in dieser Richtung ein materielles Über- prüfungsrecht gegenüber kantonalen Verfügungen insofern einzu- räumen, als sie speziell zu untersuchen habe, ob die Verfügung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder mit den Anforderungen der Billigkeit im Einklange stehe bezw. ob sie dem Grundgedanken der eidgenössischen Verfassungsbestimmung und den allgemeinen bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen entspreche oder nicht (so in den Fällen Grenchen und Laufen, A. S., Bd. XX, S. 762 f. und Bd. XXIII, S. 1382).

Auch die Bundesstaatsrechtslehrer stimmen darin überein, daß durch Art. 50 Abs. 3 der B.-B. die Bildung von besondern, speziell alt- oder christkatholischen Religionsgenossenschaften ge- fördert und denselben bestimmte Rechte, namentlich ein Anteilsrecht am früher gemeinsamen Kirchengut und der Anspruch auf die

Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit, gewahrt werden wollten (vergl. Blumer und Morel, Bundesstaatsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 448; Dubs, Das öffentl. Recht der Schweiz. Eidgenossenschaft, II, S. 163; ferner Samuely in seinem im Jahre 1875 dem Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement erstatteten Gutachten über Art. 50 der schweizerischen B.-B., Seite 30 ff. und S. 40 ff.).

b. Fragt es sich hienach, ob die Christkatholische Genossenschaft von St. Gallen, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 der B.-B., vom Großen Räte des Kantons St. Gallen die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation verlangen könne, so ist voraus- zuschicken: Es ist klar, daß jede Genossenschaft, die um Anerken- nung als öffentlich-rechtliche Korporation nachsucht, gewisse allge- meine, aus der Natur der Sache sich ergebende Erfordernisse betreffend Zweck, Bestand und Organisation erfüllen muß. Hiez- auf braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht näher eingetreten zu werden, da nicht bestritten ist, daß die Christkatholische Ge- nossenschaft jenen Erfordernissen entspricht. Es fragt sich heute nur, ob es beim Vorhandensein aller sonstigen Bedingungen im freien Belieben der St. Galler Behörden liege, jene Anerkennung der Rekurrentin zu erteilen oder zu versagen, oder ob sie nicht durch Art. 50 Abs. 3 der B.-B. bundesrechtlich gezwungen seien, die Anerkennung auszusprechen. In dieser Beziehung ist zuzu- geben, daß in der Regel eine bundesrechtliche Verpflichtung für die Kantone nicht besteht, einer Religionsgenossenschaft öffentlich- rechtlichen Charakter zu verleihen. Allein unter gewissen Verhält- nissen begründet Art. 50 Abs. 3 der B.-B. ein Abgehen von dieser Regel. Wie ausgeführt worden ist, will die genannte Be- stimmung einer infolge einer Glaubensspaltung neu entstande- nen religiösen Genossenschaft gewisse Rechtsansprüche wahren. Um aber solche Ansprüche geltend machen zu können, muß der Genossenschaft diejenige formale Rechtsstellung zukommen, ohne welche sie einen Rechtsanspruch überhaupt nicht erheben, ihre wirklichen oder vermeintlichen materiellen Rechte nicht ein- klagen kann. Auch der Wortlaut der Verfassungsbestimmung zwingt zu diesem Schlusse. Denn um einen Anspruch aus dem öffentlichen oder Privatrecht erheben und bezügliche Begehren zu Recht setzen zu können, bedarf die neu gebildete Genossenschaft

der Anerkennung als Rechtssubjekt. Es muß deshalb mindestens diese Eigenschaft als durch Art. 50 Abs. 3 der B.-V. gewährleistet angesehen werden. Folgerichtig ist auch der Rekurrentin, ganz abgesehen davon, ob ihr materielle Rechte wirklich zustehen oder nicht, jedenfalls diejenige Rechtsstellung einzuräumen, die ihr die Erhebung von Ansprüchen ermöglicht. Nun ist es bundesrechtlich zulässig, daß die Kantone nur solchen, durch Trennung einer öffentlichen kirchlichen Korporation entstandenen Gemeinschaften einen Anspruch auf die ihnen durch Art. 50 Abs. 3 gewährleisteten Rechte, speziell die Rechte am gemeinsamen öffentlichen Kirchengut, zugestehen, die selbst den Charakter öffentlicher Korporationen aufweisen, davon ausgehend, daß das Kirchengut seinen rechtlichen Charakter nicht verlieren und seinem Zwecke nicht entfremdet werden darf (vergl. den Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission i. S. des Mariahilfsrefurses, Erw. 2, bei v. Salis, Bundesrecht, Bd. II, S. 356; ferner den Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Grenchen, Amtl. Samml., Bd. XX, S. 763 Erw. 3). Auch der Kanton St. Gallen steht auf diesem Boden, wie in der Referschrift behauptet und vom Regierungsrat nicht bestritten worden ist (vergl. Erw. 1 des bundesgerichtlichen Entscheides i. S. der Christkatholischen Genossenschaft St. Gallen, vom 3. April 1895, Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 341). Um aus der Trennung sich ergebende materielle Ansprüche geltend machen zu können, hat danach die Christkatholische Genossenschaft von St. Gallen, als eine infolge Glaubensspaltung aus einer früher einheitlichen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft hervorgegangene, die übrigen Erfordernisse eines selbständigen, korporativen Verbandes erfüllende Religionsgenossenschaft dem Staate gegenüber das Recht, zu verlangen, daß ihr die hiezu unentbehrliche Rechtsstellung, die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation, verliehen werde. Selbstverständlich bleibt damit die Frage unpräjudiziert, wie es sich in dem Falle verhalten würde, wo nach dem einschlägigen kantonalen Recht auch eine bloß privatrechtliche Genossenschaft als formell berechtigt angesehen werden könnte, materielle Ansprüche im Sinne des Art. 50 Abs. 3 der B.-V. geltend zu machen.

Das Begehren der Rekurrentin, vom Großen Räte des Kan-

tons St. Gallen als öffentlich-rechtliche Korporation anerkannt zu werden, erweist sich somit nach Art. 50 Abs. 3 der B.-V. als begründet. Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, ist damit nicht gesagt, daß der christ-katholischen Kirche auch im übrigen die Stellung und die Rechte einer gewährleisteteten Kirche im Sinne der St. Galler Verfassung zukommen.

4. Diese Lösung entspricht auch dem Grundsatz des Art. 4 der Bundesverfassung, auf die Umstände des vorliegenden Falles angewendet. Einmal hatte die katholische Kirche des Kantons St. Gallen, als sie noch die beiden, jetzt getrennten Richtungen in sich schloß, nach der Verfassung öffentlich-rechtlichen Charakter. Ferner ist seit der Spaltung dem einen Teile, der römisch-katholischen Kirche, dieser Charakter verliehen worden. Es entspricht nun gewiß den Anforderungen der Gleichheit vor dem Gesetze, daß bei dieser Sachlage auch dem andern Teile, der, gegen seinen Willen, mit Hilfe des Staates aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden ist, und der die übrigen hiezu erforderlichen Eigenschaften aufweist, auf sein Ersuchen diese öffentliche Rechtsstellung eingeräumt werde, womit schließlich auch das Interesse an der Aufrechterhaltung des religiösen Friedens am besten gewahrt sein dürfte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refers wird für begründet und demgemäß der Kanton St. Gallen, unter Aufhebung des großrätlichen Beschlusses vom 18. November 1897, als pflichtig erklärt, der bestehenden Christkatholischen Genossenschaft in der Stadt St. Gallen die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Korporation zu verleihen.

Siehe auch Nr. 111,

Arrêt du 9 novembre 1898, dans la cause paroisse catholique romaine de la Chaux-de-Fonds contre paroisse catholique nationale de la Chaux-de-Fonds.